

27. AUGUST 1866

7. Sitzung

(Schlusssitzung)

Landtag 1866.

7. Abtg. Mainz, am 27. Aug. 1866.

Abschied:  
Walfinger & Kepler.

Protokoll letzter Sitzung <sup>wird</sup> vorlesen & genehmigt  
Darauf kommt der Antrag off. Regierung  
bezüglich der Schusspatronen: Regierungen  
in Befehlung & es wird die für die  
nötigen Patronen aus dem Landtag  
sichem Fundament zu unterstützen  
gestimmt.

Im weiteren genehmigt der Landtag  
den von der Commission bezüglich der  
Petition des Carl. Reichl eingekommen  
Antrag, dass derselbe nochmal zur Erwä-  
gung vorgelegt an die off. Regg. zu überweisen  
soll.

Auf die Commissionen anträge betr. die  
Ausschüsse des Abg. Kepler werden vom  
Landtag zum Beschluss beschlossen.

Als Landtags- Ausschußmitglieder  
werden erwählt: Reichthalen & Wanger,  
als Ersatzmänner in diesem Ausschuss:  
Fischer & Herzog

Walfinger kommt.

Der Herr. off. Regierung. zumeist  
grau, mit, dass d. D. im Rückblick  
des Contingents aus Trial angeworben  
sollen: Fischer & Herzog

Darauf wird die Besetzung des Landtags  
festgesetzt mit dem Abschluss von § 51. 22  
genehmigt & derselbe angewiesen zu seiner  
vollständigen Vertretung nach § 65 aus d. Landes

Kass. z. d. r. d. r.

Es wird nun die letzte Kasse der  
Kass. z. d. r. d. r. mit einem  
Hof auf d. d. 1800 geschlossen

v. u. g.

von  
Herrn v. d. r. d. r.

e-archiv

landskapet 1866

från: 27. Aug. 1866

Ar. 36

N. 2038

M. Nigg protokoll.

e-arkiv

9  
10

## Landtagsverhandlungen.

Schlussitzung, Baduz am 27. August 1866.

Abgeordneter Kessler ist abwesend.

Nach Genehmigung des Protokolles letzter Sitzung werden die eingelaufenen Schriftstücke zur Kenntniss der Versammlung gebracht und zwar ein Schreiben der f. Regierung, womit dieselbe den Landtag angeht, für die landschaftlichen Feuersprizen in Baduz und am Eschnerberg eine Summe von ca. fl. 100 zur Verfügung zu stellen, um theils neue Schläuche anzuschaffen, theils nöthige Reparaturen auszuführen.

Der Präsident stellt den Antrag, diesen Gegenstand für dringend zu erklären und sofort in Behandlung zu nehmen. Bei der Debatte stellt der Abgeordnete Wanger die Anfrage, ob diese beiden Sprizen auch ferner landschaftlich bleiben sollen und ob dadurch die betreffenden Gemeinden der Verbindlichkeit enthoben werden, eigene Sprizen anzuschaffen. — Der f. Regierungskommissär erklärt das nach dem Wortlaute des Feuerpolizeigesetzes diese beiden Sprizen Eigenthum des Landes bleiben; das aber dadurch jene Bestimmung des Feuerpolizeigesetzes nicht aufgehoben werde, gemäß welcher jede Gemeinde eine Spritze anzuschaffen habe. — Die im Regierungsschreiben verlangten Gelder sollen nicht der Landeskasse, sondern dem landschaftlichen Feuerlöschfonde entnommen werden. Bei der Abstimmung genehmigt der Landtag einstimmig diese Forderung.

Der Abgeordnete Erni erklärt in Bezug auf seine Abwesenheit bei letzter Sitzung, das ihm die Einladung nicht zugestellt worden sei, dem entgegen bemerkt der Präsident, es seien Einladungen an sämtliche Abgeordnete durch die Post expedirt worden. — Der f. Reg. Com. findet die Aufklärung dieses Missstandes in der Nachlässigkeit des betreffenden Briefboten, welcher in den letzten Tagen wegen allgemeiner Klagen entlassen worden sei.

Es kommt nun der Commissionsbericht v. Dr. Schädler über die Petition des Martin Bühl von Gamprin in Behandlung, der Antrag der Commission verlangt: „es soll das Gesuch des Bittstellers zur nochmaligen Berücksichtigung empfehlend an die f. Regierung gerichtet werden.“ Der Beschluss wurde in der Commission einstimmig gefasst und gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Nach §. 22, b der Verfassung und §. 4 Ziff. 5 der Gemeindeordnung steht der Gemeinde so-

wohl die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens als das Recht zu, die Bestimmungen über die Art der Benützung desselben zu treffen. Diese Bestimmungen aber, welche die Art der Benützung des Gemeindeguts zum Gegenstande haben, unterliegen nach §. 75 der Gemeinde-Ordnung der Bestätigung der Regierung, die wohl nicht erfolgen kann, wenn das Statut mit den bestehenden Gesetzen überhaupt und insbesondere mit der Gem.-Ordg. im Widerspruche steht. Dadurch soll bezweckt werden, das Majoritätsbeschlüsse in Bezug der Gemeindegüter nicht wirksam werden, wenn durch dieselben gesetzlich festgestellte Rechte verletzt und damit die rechtlichen Interessen der Minorität beeinträchtigt werden. M. Büchl beschwert sich nun, durch das Vergehen der Gemeinde Gamprin in dem Genussrechte, welche die §. 13, 14, 15 und 18 der Gemeinde-Ordnung sichern, beeinträchtigt zu sein. Es ist demnach Obliegenheit der Regierung darüber zu erkennen und nach §. 74 der Amts-Instruktion Amt zu handeln.“

Der Commissions-Antrag wird nicht angenommen.

Im Betreff der Angelegenheit des Abgeordneten Kessler beharrt der Landtag bei seinem ersten Beschlusse und liegt im Uebrigen die Sache zu den Akten.

Es erfolgt nun die Wahl des Landtags-Ausschusses. Als Mitglieder werden erwählt: Kirchthaler und Wanger mit 7 und 6 Stimmen, als Ersahleute Marrer 10, Fischer 8 Stimmen.

Sodann verliest der f. Reg.-Com. zwei Telegramme, wonach von Sr. Durchlaucht der Rückmarsch des Contingents aus Südtirol angeordnet worden sei.

Die Rechnung des Landtags-Sekretärs Fischer wird sodann einer Commission aus 3 Mitgliedern: Marrer, Wanger, Wolfinger zur Prüfung überwiesen. Die Commission stellt den Antrag, es sei diese Rechnung mit einem Abschlusse von fl. 511. 33 kr. zu genehmigen.

Hierauf wird folgende höchste Entschliessung Sr. Durchlaucht verlesen:

Wir Johann II. v. G. G. u. c. Nachdem während der gegenwärtigen Landtagssession bereits alle Regierungsvorlagen der verfassungsmässigen Behandlung unterworfen wurden und auch die auf die dormaligen ausserordentlichen Zeitverhältnisse bezugnehmenden Fragen von der Landesvertretung zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht worden sind, so finden Wir hie-mit den Landtag zu schließen und benützen diese Gelegenheit, den Landtagsmitgliedern für ihre bewiesene Thätig-

keit neuerlich in Unserm und des Landes Namen zu danken.

Schloß Gutenberg am 30. Juli 1866.

Johann.

G. v. Hausen, Landesverweser.

Mit einem 3fachen „Hoch“ auf Sr. Durchlaucht wird die Sitzung geschlossen.